

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 99.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 10. Dezember.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

wegen weiterer Freigabe von Branntwein zur Besteuerung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915. Vom 1. Dezember 1915.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 718) bestimme ich:

Die durch die Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Oktober, November und Dezember 1915 vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 623) zur Besteuerung freigegebene Menge an unverarbeitungem Branntwein wird für diese drei Monate von 12 auf 15 vom Hunderter der im Betriebsjahr 1913/14 verkauften Menge erhöht.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725).

Vom 29. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) wird als § 8 a eingefügt:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine und auf frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett, das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)

Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) erhält folgende Fassung:

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbehörden, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnenden Person übertragen werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1) der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw. bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis: Es ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Schneeschuhen in fertigem und halbfertigem Zustande.

Der Reichskanzler

Reichsamt des Innern.

J. A.: Müller.

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1. durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte

Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:

- a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
- b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
- c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Bekanntmachung

betreffend Entnahme von Sparmetall durch Privateisenbahnen aus beschlagnahmten Beständen.

Die Privateisenbahnen unterliegen den Bestimmungen der Beschlagnahme-Verfügung M 1/4. 15. K. R. A. — Die von ihnen in Auftrag gegebenen Lieferungen sind keine Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung. Die Entnahme von Metallen darf nur gegen einen Freigabeschein aus den beschlagnahmten Beständen erfolgen.

Die dem Gesetz vom 3. November 1838 unterstehenden Privateisenbahnen der Metallvermittlungsstelle der deutschen Straßen- und Kleinbahnen-Verwaltungen sind nicht ausgeschlossen. Diefelben unterstehen der Aufsicht der königlichen Eisenbahnkommissare (d. i. die Präsidenten der zuständigen K. E. D.).

Alle im Befehlsbereich liegenden Lokomotiv- und Wagenbau-Anstalten werden hiermit erneut angewiesen, daß die Entnahme von Sparmetallen aus eigenen oder fremden Beständen für Lieferungen an die Privateisenbahnen nur gegen einen besonderen Freigabeschein gestattet ist.

Die durch die Staatseisenbahnkommissare befürworteten Anträge sind in Zukunft an die Metallfrei-

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

Dem ersten leidenschaftlichen Rausch war nicht die innere Seelenharmonie gefolgt, die einem solchen Verhältnis erst die Weihe und Heiligung im späteren Leben gibt.

Sie lebten friedlich nebeneinander, und des Doktors stete Nachgiebigkeit, sein gleichmäßig freundliches Wesen mäßigte das heftige Temperament der nervösen Frau.

Ernestine hatte ihr Doktorexamen glänzend bestanden und die Stelle eines Assistenten in einer Klinik übernommen. Der Vater hatte den Wunsch, daß das Mädchen sich erst unter Leitung tüchtiger Männer weiter ausbilde. Auch sollte sie ins Ausland gehen, um das Leben nach allen Richtungen hin kennen zu lernen und nicht so früh selbständig ihre Praxis ausüben. Er fühlte, daß eine Summe von Erfahrungen nötig war, ein festes, zielbewusstes Auftreten, eine gediegene Kenntnis der Welt und der Menschen, um sich einen geachteten Platz in dem Berufsleben zu erwerben. Seine Verhältnisse gestatteten ihm auch, der Tochter noch einige Jahre hilfsreich zur Seite zu stehen; und sie ging auf seine Anregungen ein, fühlte sie doch in allem seine verständende Liebe, der kein Opfer zu groß war, um ihr den ersten Lebensweg zu erleuchten. Das Leben in der Hauptstadt gestaltete sich für Ernestine abwechslungsreich und in jeder Art umbringend. Sie war mit Leib und Seele ihrem Beruf ergeben, doch verschloß sie sich nicht all den anderen Anregungen, die ihr die Großstadt bot. Vor allem war es die Musik, die sie mit Begeisterung pflegte. Sie besuchte oft Konzerte, verkehrte gern mit ernststrebenden Künstlern und pflegte ihre schöne Altstimme. Das Musikleben war für sie ein Genuß, eine Erholung nach den Anstrengungen des Tages; es gab ihrem ganzen Wesen etwas Ausgeglichenes, etwas vollkommen Ausgefülltes. Sie fand bald Eingang in verschiedene angenehme gesellschaftliche Kreise und lebte ganz ihren Neigungen und ihrer Veranlagung. Sie war zufrieden mit ihrem Los, ihre Briefe klangen heiter, fast übermütig. Der Vater erquidete sich daran. Er trank aus ihnen die süße Erinnerung an seine eigene Jugend, in welcher er mit voller Kraft, im Bewußtsein seines Sieges, ins Leben hineingestürzt. Da traf Ernestine ganz plötzlich und unerwartet

die Nachricht von der schweren Erkrankung des Vaters. Frau Margarete schrieb in ganz wirren, unzusammenhängenden Zeilen, daß der Gatte vom Pferde gestürzt und sich innere Verletzungen zugezogen hätte. Ernestine reiste sofort nach Hause. Ein halbes Jahr mühte sie sich mit der ihr zu Gebote stehenden Kraft um den geliebten Vater, der trotz aller angewandten Kunst langsam dahinsiechte und von seinem Schmerzenslager nicht wieder aufstand. Der Doktor wußte, wie es um ihn stand. Er suchte seine verzagte, haltlose Frau zu trösten und ihr immer noch Mut und Hoffnungen einzuflöschen. Aber mit seiner Tochter sprach er von seinem nahen Ende, setzte seinen letzten Willen auf und bat sie, seine Stelle hier zu vertreten; denn er kannte die Unselbstständigkeit seiner Frau, ihren Eingesinn in Geldangelegenheiten und ihr Unvermögen, sich einzuschranken, sich Wünsche zu versagen. Er klagte sich selbst an, ihr gegenüber zu nachsichtig gewesen zu sein, sie nicht erzogen zu haben.

Er legte jetzt, wohl schweren Herzens, die Last der Verantwortlichkeit auf die jungen Schultern seines Kindes. Sie versprach ihm, der Mutter eine Stütze zu sein, die heranwachsenden Schwestern zu hüten und in der kleinen Stadt ihren Beruf auszuüben. Sie versprach es ihm um so leichter, weil sie eine süße, geheime Hoffnung in ihrem Herzen hegte, die sie jede Pflicht gern übernehmen ließ, die ihr jede Arbeit leicht machte. In den stillen Tagen und Monaten der Krankheit, in welchen der Vater klaglos gelitten, war ihre einzige Zerstreuung abends die Musik gewesen. Zweimal in der Woche hatte sich gewöhnlich Amtsrichter Berg zum Begleiter eingefunden.

Wenn es der Zustand des Kranken gestattete, wurde er auf die Chaiselongue gebettet und hörte den beiden mit Wohlgefallen zu. Oft aber nahmen die Schmerzen so überhand, daß die Tochter nur allein sich eine kurze Stunde gemeinsamen Genusses hingab. Beide verkehrten zusammen wie gute Kameraden, begeisterten sich für die Kunst, pflegten lebhaftes Gespräch und schwiegen auch, wenn sie keine Meinung zum Austausch der Gedanken hatten.

Ernestine sang sich in solchen Stunden die Seele frei und drückte das in Tönen aus, was ihr Herz und Seele fühlte. Die Tagesnot, die lastenden Sorgen fluteten fort in der befreienden Weise des Gesanges. Oft auch lauschte sie den Phantastien Bergs.

Es schien ihr, als gäbe er mit seiner Beige Antwort auf ihre Fragen.

Die schwindenden Kräfte des Vaters, das Herannahen der letzten, schwersten Stunde legte auf den Verteiler tiefe Schatten und unterbrach ihn endlich ganz.

Das Doktorhaus umfing das heilig sehr ernste Schweigen, in welchem das nahe Flügelknarren des Todesengels hörbar wurde. Ernestine sah den Freund nur für kurze, flüchtige Augenblicke. Ein warmer Händedruck, ein paar verzückte Wünsche für den stillen Dulder waren alles, was sie als Trost in das düstere Sterbezimmer mitnahm.

Und dann kam die schwere Zeit, die dem ersten großen Schmerz folgt. Das erste sich ins Leben Wenden in der tiefen Vereinsamung des großen Leides. Wie jeder Blick, jedes Wort so weh tut! Man fröstelt innerlich, erkaltet durch die Leere und Einsamkeit. Die wortreiche Teilnahme berührt so wenig, und langsam verhallen auch schließlich die äußeren Zeichen. Jeder geht zur Tagesordnung über. Man hat schließlich genug mit sich selbst zu tun. Auf Ernestines Schultern lastete eine doppelte Bürde. Zum zweiten Male verwaist, durchlebte sie jetzt mit vollem Bewußtsein alle Bitterkeit, alle Qual, die die Veränderung der Verhältnisse mit sich brachte.

Frau Margaretens Schmerz um den verlorenen Gatten war laut und äußerlich. Die haltlose Frau klagte unaufhörlich und verschloß sich eigensinnig gegen jeden vernünftigen Zuspruch. Dabei sorgte sie gewissenhaft, daß zum Empfang der endlosen Kondolenzbesuche alles vorbereitet sei, und wußte genau, wer zuerst dagewesen, wer den kostbarsten Kranz und die innigste Beileidskarte gesandt. Sie erschien in fleißiger Witwentracht, ließ sich trösten und zugleich bewundern. Ernestine ordnete mit Hilfe des Amtsrichters den Nachlaß des Verstorbenen. Die Arbeit wählte immer von neuem den Schmerz um den Verstorbenen auf. Jede Aufzeichnung von seiner lieben Hand war ja ein teures Vermächtnis. Wie liebend hatte er für jedes einzelne seiner Kinder gesorgt. Leider konnten seine Bestimmungen nicht vollständig durchgeführt werden. Es galt zahllose Verbindlichkeiten zu ordnen. Fort und fort flogen Rechnungen ins Haus. Das junge Mädchen sah, wie sehr ihre Stiefmutter über ihre Verhältnisse gelebt, die Krankheit des Vaters hatte den Rest dazu gegeben.

gabestelle für Friedenszwecke in Berlin N. W. 7, Sommerstraße 4 a, zu richten.
Frankfurt a. M., den 28. November 1915.
18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.
Der kommandierende General.
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Mit dem Ankauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915 V. L. 1612/8. 15. R. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. L. 633/6. 15. R. R. A. sind von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens nachgenannte Firmen für folgende Gebiete beauftragt.

Hermann Gertheimer in Hirschheim (Main)

für: Großherzogtum: Hessen
Reichsland Elßaß-Lothringen (soweit nicht Okkupationsgebiet).

Leist Strauß in Frankfurt (Main), Mainzerlandstr. 181 (Cuerbau)

für: Königreich: Württemberg
Provinz: Hessen-Nassau
Großherzogtum: Baden
Fürstentum: Hohenzollern, Waldeck (Kroßen).

Martin Jacobson in Berlin NW. 21, Alt-Moabit 95/96

für: Provinzen: Brandenburg, Sachsen
Herzogtum: Anhalt
Fürstentum: Schwarzburg-Sondershausen.

Fritz Walter Müller G. m. b. H., Dresden N., Leipzigerstr. 8

für: Königreich: Sachsen
Großherzogtum: Sachsen-Weimar-Eisenach
Herzogtümer: Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Sachsen-Meiningen
Fürstentümer: Reuß - ältere und jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt.

J. Mayer und Komp. in Lüneburg

für: Provinzen: Schleswig-Holstein, Pommern, Westpreußen Ostpreußen (soweit nicht Okkupationsgebiet), Posen
Großherzogtümer: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz

Fürstentum: Lüneburg (zu Oldenburg)
Freie Stadt: Lüneburg

Gebr. Salomon in Hannover

für: Provinzen: Hannover, Westfalen
Großherzogtum: Oldenburg
Herzogtum: Braunschweig
Fürstentümer: Waldeck (Pyrmont), Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe
Freie Städte: Hamburg und Bremen.

E. Salomon in Minden (Westfalen)

für: Rheinprovinz
Fürstentum: Birkensfeld (zu Oldenburg).

Eugen Perle in Breslau VI

für: Provinz Schlesien.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von:

Alten Autoreifen mit Nieten und ohne solche	gleichgültig,
Lufschläuchen, dunkel, schwimmend,	ob im
Lufschläuchen, rot,	ganzen oder
Gummiabfällen, schwimmend,	zerhackt

sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die oben-erwähnten Firmen nach Empfang und Richtigbefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Frankfurt (Main), den 30. November 1915.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgepinnsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind*).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

1.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Strips und Räumlinge (Peigneles und Combers) und Baumwollgepinnste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Borgarnfäden verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgepinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripsen und Räumlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Räumlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Räumlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stripsen und Räumlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Weichstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripsen und Räumlinge zu folgenden Gepinnsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfadensfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als 'Baumwollspinnereien' im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle - ohne Stripsen oder Räumlinge - oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegenehmigungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gepinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripsen und Räumlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle - mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und makomimitat-gefärbten - hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gepinnste, die auf Grund besonderer, von Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegenehmigungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Räumlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gepinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gepinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gepinnste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke - Belegschein Nr. 5 - sind beim Weichstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzugeben. Ueber Menge, Art und Nummer

der beschlagnahmten Gepinnste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift 'Beschlagnahmte Gepinnste' zu versehen.

§ 10.

Befreiende früheren Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgepinnsten - W II 2548/7. 15. R. R. A. -, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;

b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gepinnste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegenehmigung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zuständig.

Frankfurt (Main), den 7. Dezember 1915.

18. Armee-korps. Stellvert. Generalkommando.

Wiesbaden, den 26. November 1915.

Die dem Domänenrentamts- und Forstschaffengehilfen Willi Rinkel in Dillenburg mit unserer Genehmigung vom 24. Februar 1915 erteilte Vollmacht ist erloschen.

Königliche Regierung,

Abteilung III B für Domänen und Forsten.
(L. S.) gez.: Dr. Fölsche.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1915.

Nachdem die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Domänenrentamts Dillenburg vom 27. November d. Js. ab vertretungsweise dem Domänenrentmeister Klein in Weilburg übertragen worden sind, wird die Domänenrentamtskasse Dillenburg außer jeden Mittwoch von vormittags 10-12 Uhr und nachmittags von 2-4 Uhr bis auf weiteres geschlossen.

Alle für das Domänenrentamt Dillenburg bestimmten Geldbeträge sind auf das Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 7105 (Domänenrentamt Dillenburg) einzuzahlen.

Schriftliche Anfragen und Zuschriften sind an das Domänenrentamt Weilburg zu richten.

Zahlungen für die Forstkasse der Oberförstereien Ebersbach und Haiger sind an die Königliche Kreiskasse Dillenburg, auch Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 6820 (Königliche Kreiskasse Dillenburg), zu leisten.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
Fölsche.

Wiesbaden, den 25. November 1915.

Mit Rücksicht darauf, daß bei dem Königlich Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe täglich Besuche um Erteilung der Erlaubnis zur Abgabe von Sahne auf Grund ärztlicher Anordnung eingehen, die Erteilung der Genehmigung aber in vielen Fällen keinen Aufschub erleiden kann, bitte ich durch das dortige amtliche Blatt und in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben, daß Besuche um Verabfolgung von Sahne auf Grund des Erlasses des Herrn Handelsministers vom 16. d. Mts. stets in den Landkreisen an den Königlich Preussischen Landrat, in den Stadtkreisen Frankfurt a. M. und Wiesbaden an den Magistrat zu richten sind, welche ich mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragt habe.

Der Regierungspräsident.

von Meister.

Tgb. Nr. R. A. 10829.

Marienberg, den 4. Dezember 1915.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. R. A. 10830.

Marienberg, den 4. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister und Gendarmen des Kreises.

Ich mache hiermit nochmals besonders darauf aufmerksam, daß nach meiner Anordnung vom 29. November d. Js., Kreisblatt Nr. 96, nur derjenige Handel mit Butter im Oberwesterwaldkreise treiben darf, der einen, von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ausgestellten Erlaubnisschein besitzt.

Die auf Grund des Butterausfuhrverbotes vom 19. Oktober d. Js. ausgestellten Erlaubnisscheine haben keine Gültigkeit mehr.

Die Butterhändler ersuche ich hierauf besonders aufmerksam zu machen und die Befolgung meiner Anordnung genau zu überwachen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 6. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Es ist mir mitgeteilt worden, daß die Landwirte bei der Ablieferung des Roggens vielfach sich eines unlauteren Verhaltens schuldig machen, indem sie zu unterst in den Sack größere Mengen Tresse und unreines Korn schütten in der Meinung, man würde bei der Ablieferung dieses Verfahrens nicht bemerken und ihnen den vollen Preis bezahlen. Ich habe Anordnung getroffen, daß jeder einzelne Sack sorgfältig geprüft werden soll und daß, falls derartige Tressen festgestellt werden, ein entsprechender Abzug an dem Roggenpreis gemacht wird. Im übrigen mache ich die Landwirte darauf aufmerksam, daß ein derartiges Verhalten von mir un-

nachrichtig den Gerichten zur Bestrafung übergeben wird, da zweifellos in solchen Fällen Betrug vorliegt, der mit Gefängnis und außerdem mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft wird.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 10461.

Marienberg, den 29. November 1915.

Bekanntmachung.

Die Wiederernennung des Eduard Leis zum Richter der Gemeinde Zinzhain habe ich auf eine weitere 6 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 10647.

Marienberg, den 2. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Wilhelm Helsper zum Bürgermeister der Gemeinde Rohenhain habe ich auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 10672.

Marienberg, den 3. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des August Denker zum Bürgermeister der Gemeinde Laubenbrücken habe ich auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 10902.

Marienberg, den 8. Dezember 1915.

Die Wahl des Karl Stumpf II. von Obermörsbach zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde daselbst habe ich bestätigt.

Der Königliche Landrat.

Ehon.

J. Nr. L. 2557.

Marienburg, den 23. November 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nach § 1 Ziffer 1 der Anordnung vom 18. Oktober 1915 — vergl. Rundverfügung vom 19. Oktober 1915, Pr. I 4/10 B. 3572, ist es verboten, Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter. Ausländische Sahne fällt ebenfalls unter das Verbot. Ich ersuche um geeignete Bekanntgabe.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 6. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß der Ankauf von Heu und Stroh seitens des Proviantamts zu Coblenz bis auf weiteres fortgesetzt wird. Für Heu werden die jeweiligen Tagespreise, dagegen für Stroh die reichsgekehrt festgesetzten Höchstpreise, welche bekanntlich im Dezember 1915 höher sind als im Januar und Februar 1916 und zwar um 5 bzw. 10 Mk. für eine Tonne, gezahlt.

Der Kreisauausschuß des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 168.

5. Kompanie.

Kopfer Hugo, Liebescheid, verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 81.

7. Kompanie.

Befreiter Max Denker, Röhbach, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 221.

9. Kompanie.

Stahl III. Wilhelm, Alstadt, schwer verwundet.

12. Kompanie.

Schürg Richard, Unnau, vermisst.

Buchner Karl, Stangenrod, gefallen.

Frensch Anton, Schönberg, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 253.

9. Kompanie.

Schürg Adolf, Fehlbühlhausen, gefallen.

Bisfeldwibel Karl Schmidt, Oberhattert, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 168.

4. Kompanie.

Steup Eduard, Hof, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223.

4. Kompanie.

Müller Heinrich, Höhn, vermisst.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. Dezbr. (W. I. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Berry-an-Bac glückte eine größere Sprengung. Der französische Graben ist mit seiner Besatzung verschüttet, eine fast vollendete Minenanlage ist zerstört.

Ostlich von Auberive (in der Champagne) wurden etwa 250 Meter des vorderen französischen Grabens genommen, über sechzig Mann fielen gefangen in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Ipek ist erreicht. Etwa zwölftausendfünfzig Gefangene wurden eingebracht.

Die Franzosen haben vor der drohenden Umfassung ihre Stellungen in Cerna-(Karafu)-Bardar-Bogen aufgeben müssen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 8. Dezbr. (W. I. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz:

Versuche des Feindes, uns den Erfolg östlich von Auberive streitig zu machen, scheiterten. Außer den Gefangenen sind dort drei Maschinengewehre in unsere Hand gefallen.

Nordöstlich von Souain wurde den Franzosen die Stellung auf der Höhe 193 von einer Ausdehnung von etwa 500 Meter entzogen. Vier Gegenangriffe wurden abgeschlagen. Ein Offizier, hundertzwanzig Mann wurden gefangen genommen, zwei Maschinengewehre erbeutet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Front der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg wurden vereinzelte Vorstöße schwächerer russischer Abteilungen zurückgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Bei Ipek wurden achtzig Geschütze und viel Kriegsgeschütz erbeutet. Geftern sind über zweitausend Gefangene gemacht worden.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 9. Dezbr. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz:

Lebhafte Artilleriekämpfe an verschiedenen Stellen der Front, besonders in Flandern und in Gegend der Höhe 193 nordöstlich von Souain.

Ein französisches Flugzeug wurde südlich von Bapaume zur Landung gezwungen; die Insassen sind gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Abgesehen von einzelnen Patrouillengefechten ist nichts zu berichten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe südlich von Plewke, südlich von Sjenica und bei Ipek wurden mit Erfolg fortgesetzt. Djakova, Debra, Struga und Ohrida sind von bulgarischen Truppen besetzt. Die Kämpfe am Bardar sind in günstigem Fortschreiten.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier den 10. Dez. 1915
Westlicher Kriegsschauplatz:

Französische Handgranatenangriffe gegen unsere neuen Stellungen auf Höhe 193 nordöstlich von Souain wurden abgewiesen. Sonst hat sich bei stürmischem Regenwetter nichts von Bedeutung ereignet.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Armee Kövsek hat in den letzten beiden Tagen etwa 1200 Gefangene eingebracht. Bei der Armee des Generals von Gallwitz keine besonderen Ereignisse. Die bulgarischen Truppen haben südlich von Strumiza den Engländern 10 Geschütze abgenommen.

Oberste Heeresleitung.

Der Reichskanzler im Reichstage.

Berlin, 9. Dez. Unter ungeheuerem Andrang begann in früher Morgenstunde die heutige Reichstags-sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung hielt der Reichskanzler, mit dem sämtliche Staatssekretäre und Staatsminister, die Gesandten der Einzelstaaten und die Bundesratsbevollmächtigten erschienen waren, seine Rede über die politische Lage. Alle Gallerien waren zum Brechen voll. Der Kanzler feierte Satz für Satz, von stürmischem Beifall unterbrochen, den Eintritt des neuen Bundesgenossen Bulgarien, die Waffentaten der österreichisch-ungarischen und türkischen Armee. Versuche des von seiner Fraktion abgeschüttelten Abgeordneten Liebknecht, durch geradezu läppische Zwischenrufe zu stören, waren vergebens. Der Kanzler verbreitete sich dann über die politische Lage.

Der Rückzug der Ententetruppen aus Mazedonien.

Salonik, 8. Dezbr. Am 30. November haben die Verbündeten von der Front Krivolak-Demirkapu sechs Züge mit Munition und Kriegsmaterial zurückgehen lassen. Von Monastir trafen anderthalb Bataillone serbischer Truppen ein, die sofort nach Gwogeli weitergeschickt wurden.

Verzicht auf Fortsetzung des Balkanfeldzuges
Genf, 9. Dez. Clemenceau und mehrere andere Mitglieder des Heeresauausschusses billigten laut Guerre sociale Kitcheners in Calais begründeten Vorschlag des vollständigen Verzichts auf die Fortsetzung des Balkanfeldzuges und auf verstärkten Schutz des Suezkanals.

General Herhog gegen den Feldzug in Ostafrika.

London, 9. Dezbr. Das Reutersche Bureau meldet aus Kapstadt: In den parlamentarischen Erörterungen erklärte sich General Herhog gegen die Ausgaben für den Feldzug in Ostafrika, da Südafrika Frieden und nicht Krieg wolle. Botha erwiderte, Südafrika müsse für seine Freiheit kämpfen und könne unbedingt nicht neutral bleiben. Herhog wäre dafür verantwortlich gewesen, wenn ein wirklicher Bürgerkrieg ausgebrochen wäre. Es bestehe natürlich keine Absicht, sich Deutsch-Ostafrika anzueignen, aber die Union werde jedenfalls bei der endgültigen Entscheidung befragt werden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 10. Dez. Nach einer soeben erschienenen Bekanntmachung des Stellv. Generalkommandos wird demnächst mit der Enteignung, Ablieferung und

Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer Messing und Reinnickel begonnen. Wie bekannt, sind die Uebnahmepreise geringer festgesetzt wie f. St. bei der freiwilligen Abgabe.

— Was im Felde gern gebraucht wird. Wem persönliche Erfahrungen über die Dinge mangeln, die man zu Weihnachten ins Feld schicken soll, dem sei damit gedient, daß nachstehende Gegenstände von unseren Soldaten stets gern gesehen und mit Freude begrüßt werden: Vor allem natürlich Wollfächer, Zigarren und sonstige Rauchwaren, dann aber hauptsächlich: Hosenträger, Taschentücher, Taschennmesser, Taschenlampen mit Ersatzbatterien, Bleistifte mit Blechhülle über der Spitze, Briefpapier, Näh-Stuhl, bestehend aus einigen Duzend Sicherheits- und Nähnadeln, letztere möglichst gleich mit eingefädeltem Zwirn von etwa 1 Meter Länge, außerdem eine Rolle Ersatzzwirn, ferner Heftpflaster, Brustbonbons und Medizinallakritzen gegen Husten und Heiserkeit, Seife möglichst im Metall- oder Celluloidetui, Taschenfeuerzeug mit Punte (Benzinfeuerzeuge sind wegen Benzinmangels und Feuergefährlichkeit nicht empfehlenswert) und ähnliche kleine Gegenstände. Nahrungsmittel soll man natürlich trotzdem nicht vergessen. Die aufgezählten, draußen sämtlich bitter notwendigen Gebrauchsartikel helfen aber sehr rasch und mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine recht brauchbare Weihnachtskiste füllen.

Liebesgaben für Füß.-Regiment 80 und Inf. Regiment 365.

Für die kommende Weihnachtszeit beabsichtigt das Ersatz-Bataillon für die Angehörigen des Füß.-Regiments Nr. 80 und Infanterie-Regiments Nr. 365 eine Liebesgaben-sammlung zu veranstalten. Allen denjenigen, die sich an dieser Sammlung beteiligen wollen, gibt das 1. Ersatz-Bataillon des Füß.-Regiments von Bersdorff (Kurb.) Nr. 80 bekannt, daß Gaben für die obengenannten Regimenter bis 5. Dez. an das Geschäftszimmer des Bataillons- (Wiesbaden, Bersdorffstraße) oder an die Redaktion dieser Zeitung abgeliefert werden können. Die Gaben werden von dem Ersatz-Bataillon an die zuständige Stelle weitergegeben, von wo aus die Verteilung der Liebesgaben an die obengenannten Regimenter erfolgt. — Als geeignete Geschenke kämen in erster Linie in Betracht: Rauchutensilien, wollenes Unterzeug, Taschennmesser, Taschenlampen, Schokolade, Konserven, dauerhafte Wurst und Fleischwaren. Anstelle von Naturalien werden auch Geldspenden zum Ankauf von Gegenständen angenommen. Diese sind mit entsprechendem Vermerk versehen dem Bataillon gegen Empfangsanzeige einzusenden.

Weihnachtsspende für unsere Feldgrauen.

Zum 2. Male feiern unsere Feldgrauen das Christfest, fern der Heimat, im Feindeslande. In den weiten Bauen des deutschen Vaterlandes regt sich allerorts wiederum die edle Liebestätigkeit. Jeder, auch der ärmste Soldat, soll zu Weihnachten ein Geschenk haben, als ein äußeres Zeichen der Dankbarkeit, die das deutsche Volk gegenüber denen empfindet, die Familie und Heimat verlassen haben, um das Vaterland vor den Schrecken des Krieges zu bewahren. Bei der Verteilung der Gaben wolle man gütigst auch diejenigen berücksichtigen, die als eine durch die gänzlich neuen Forderungen des Weltkrieges geschaffene Neuformation leicht übersehen werden: Die Armierungssoldaten.

Der gegenwärtige Krieg hat gezeigt, daß der Spaten manchmal noch wichtiger ist als das Gewehr, und da hat unsere oberste Heeresleitung die Armierungsbataillone geschaffen, in denen heute mehr als 200 000 Soldaten vereinigt sind, die auf den langen Fronten im Osten und Westen wie auch in Serbien tapfer Hacke und Spaten schwingen. Die höchsten Heerführer, wie z. B. noch jüngst der Kronprinz, haben in Armeebefehlen betont, wie die Armierungssoldaten sich unentbehrlich gemacht haben, durch Entlastung der Pioniere und der Infanterie.

Etwa 500 brave Landsturmlaute aus Hessen-Nassau, Siegerland und Sauerland sind nun an einen der Brennpunkte der Westfront in einer Armierungskompanie vereinigt und schaukeln dort in Wind und Wetter, Tag für Tag, häufig bedroht durch Artilleriegeschosse und Fliegerbomben; eine Anzahl von ihnen sind bereits fürs Vaterland verblutet. — Ihrer gedenket, die Ihr unbehelligt von den Schrecknissen des Krieges, in den Städten und Dörfern der Heimat sitzt; Ihr aus den schönen Bergen des Sauerlandes und Westerwaldes, Ihr von der Sieg und Lahn, von der Dill und Weil, Ihr von Frankfurt, Gießen und Mainz, gedenket eurer Landsleute im fernen Frankreich, damit sie ein schönes Christfest bekommen!

Gaben, auch die kleinsten, sind willkommen, — sende man an die 2. Kompanie, Armierungsbataillon 53 Feldpoststation 6 der 6. Armee. (Kompanieführer: Leutnant d. L. Laumanns.)

Im voraus sei Euch herzlich gedankt.



HENKEL'S

Bleich-Soda

ist der beste und billigste
Ersatz für Seife

Die Hälfte der Seife wird gespart, wenn die Wäsche vor dem Waschen in Henkel's Bleich-Soda in lauwarmem Wasser eingeweicht wird, denn Henkel's Bleich-Soda bewirkt ein schnelles Lösen aller Schmutzstoffe aus der Wäsche, Mithin wird das Waschen

wesentlich billiger

und mit weniger Arbeit wird eine ebenso reine und weisse Wäsche erzielt.

Henkel's Bleich-Soda ist das vorzüglichste Reinigungsmittel für Fussböden, Metall-, Holzsa- chen und Küchengeräte, sowie beim allgem. Hausputz u. ist nur in Originalpackungen mit dem Namen **Henkel** und der Schutzmarke „**Löwe**“

in allen einschlägigen Geschäften erhältlich.

HENKEL & CIE., DUESSELDORF.

Nutzholz-Verkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen vor dem Einschlage aus dem hiesigen Gemeindevwald, Distrikt Dicksel 3
25 Festmeter Eichengrubenholz
150 Festm. Buchenstammholz 2. u. 3. Cl.
in verschiedenen Distrikten
verkauft werden.

Die Angebote sind pro Festmeter, schriftlich und verschlossen, portofrei mit der Aufschrift „Angebot auf Nutzholz“ und mit der Erklärung, daß sich Bieter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen unterwerfen,

bis zum 17. Dezember d. Js., mittags 1 Uhr
an den Unterzeichneten leinzureichen, woselbst die eingegangenen Angebote im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden.
Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung
erlaubt.

Wahlrod, den 9. Dezember 1915.

Der Bürgermeister
J. B.: H. Bohl l.

Für unsere Krieger im Felde

Aegirin-Mäntel u. Capes
total wasserdicht.

Nur 4-500 Gramm schwere

seidene Westen
mit Flanellfutter.

Kniewärmer :: Leibbinden,
Handschuhe, Kopfschützer, Puls-
wärmer, wollene Jacken,
Hemde, Hautjacken, Unterhosen pp.

Wilhelm Pickel, Inh. Carl Pickel,
Hachenburg.

In Weihnachts-Geschenken

finden Sie bei mir
große Auswahl in

Prachtvollen Handarbeiten
angefangen, fertig gestickt und aufgezeichnet.

Damen- und Kinder-Belze,
Umschlagtücher, Kopftücher
in Wolle und Chenille.

Plüsch-Hauben :: Schirme,
Handschuhe :: Sweaters,
Südwesten u. Taschentücher.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Empfehle zu billigen Preisen:

Anzüge, — Ueberzieher, — Ulster,
Bozener Mäntel — Pelermnen (Capes)
für Herren, Burschen und Knaben

Damen- u. Kinder-Mäntel,
Pelze, Lama- und Chenille-Tücher, Kapuzen
alles noch in großer Auswahl und guten Qualitäten.

Berth. Seewald & Hachenburg.



Waschmaschine „Rabid“

die billigste Waschmaschine
der Gegenwart,
macht sich durch sparsamen Seife-
verbrauch in kurzer Zeit bezahlt.
Passend für jeden Waschkessel.

Alleinverkauf

Carl Fischer, Eisen- handlung, Hachenburg.

Unser ständig sehr großes Warenlager und recht-
zeitige Masseneinkäufe machen es möglich, sehr viele Stoffe
und fertige Artikel noch zu billigen Friedens-
preisen anzubieten.

Wir empfehlen:

Schwarze, farbige und karrierte Kleider-
und Kostümstoffe
Hemdenbiber, Kleiderreleur, Kleiderstamosen
Druckflanelle — Bettdecken und Betttücher
Bettuchhalbleinen und Bettuchnessel
Bettendamast und karriertes Bettzeug
Bettkatune und -Biber — Hemdentuche
Fertige Handtücher und am Stück
Noch große Vorräte in Schürzenstoffen
Damen- und Kinderschürzen
Normalhemden — Hautjacken und -Hosen
Sweater
Lama-, Chenille- und Plüschtücher
Schwarze und farbige Damen- u. Kindermäntel
Ulster, Bozener Mäntel und Capes
Manns- und Knabenjoppen
Herren- und Knabenanzüge
Großer Posten Manchester-Knabenanzüge
Damen-, Manns- und Kinderstrümpfe
Aufgezeichnete und angefangene Handarbeiten
Fertige Betten — Barchente
Bettfedern und Daunen
Stahl- und Kapokmatrizen.

S. Budmeier,
Hachenburg.



Acetylen
Stall- und Wagen-
laternen
für Landwirte
Mk. 5,-.
Acetylen-Tisch-
lampe
Mk. 6,50.

Küchenlampe
Mk. 4,-.

—: Katalog gratis. —:

Hugo Kron,
Apparate-Bauanstalt,
Kreuznach,
Sigismundstraße 4.

Junge und Einlege- Schweine

sind stets zu haben bei
Ludwig Weyand,
Langenbach b. M.

I^a Carbid

liefern in Trommeln von circa
100 kg. billigst.

Vendel, Korf & Co.,
Au (Sieg).

Fernruf: Amt Hamm (Sieg) Nr.
18, Amt Schlader (Sieg) Nr. 6.

Wir empfehlen zur sofortigen
Lieferung:

Thomasmehl, Kali-Salz,
Kainit, Superphosphat u.
Ammoniak-Super-
phosphat,
Carbid,

Schweinemastfäbrrot,
Brockmanns Futterkalk,
Kochsalz, Viehsalz u. s. w.
alles in guter Qualität.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

Tüchtiger, energischer Bruchmeister

für großen Basaltsteinbruch
sodort gesucht.

Anfrage mit Gehaltsansprüche
erbeten unter „F. 5189“ an
Haasenstein & Vogler, A.
G., Frankfurt a. M.

Därme

für Dauerwurst empfohlen
Georg Ebner, Hachenburg.